

Öffentlich zugängliche Gebäude – barrierefrei für Menschen mit Schwerhörigkeit

Vorgaben nach DIN 18040-1:

- **Allgemein wichtige Informationen**
 - sollten nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ auch visuell angezeigt werden

- **Kommunikationsanlagen, z.B. Türöffner-, Klingel- und Gegensprechanlagen, sonstige Telekommunikationsanlagen**
 - Bedienelemente der Anlagen müssen für Hörbehinderte/Schwerhörige geeignet sein
 - Bei Gegensprechanlagen muss die Hörbereitschaft optisch angezeigt werden
 - Türsummer müssen optisch (oder fühlbar) angezeigt werden

- **Visuelles Leitsystem zur Orientierung im Gebäude**
 - entsprechend der Übersichtlichkeit des Gebäudes
 - auch zu einem Info- oder Servicepunkt

- **Visuelle Anzeigen in Aufzugsanlagen**
 - Neben den optischen Stockwerksanzeigen (an der Haltestelle und im Fahrkorb) und Befehlsgebern müssen Notrufübertragung und Notrufannahme visuell angezeigt werden

- **Visuelle Informationssysteme**
 - Informationssysteme, z.B. in Warteräumen („Bitte warten“)

- **Akustische Informationen, z.B. Alarm- und Warnsignale, Durchsagen**
 - sollten auch für Schwerhörige hör- und verstehbar sein
 - Akustische Warn- und Alarmsignale müssen gut zu erkennen, zu unterscheiden und zu zuordnen sein
 - Das Verstehen für Schwerhörige im Störschall ist erschwert, daher sollte der Abstand zwischen Nutzsignal und Störschall 10 dB nicht unterschreiten
 - Da der Störschallpegel schwankt, ist eine automatische Anpassung des Nutzsignals an den wechselnden Störschallpegel anzustreben

- Da Nachhall die Sprachverständlichkeit beeinflusst, sind bei der raumakustischen Planung des Gebäudes die entsprechenden Vorschriften der Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen zu beachten (vgl. DIN 18041)

- **Serviceschalter, Kassen und Kontrollen, Beratungsplätze z.B. in Bürgerbüros, Bibliotheken, Reisebüros und Geldinstituten**
 - Wenn mehrere Beratungsplätze vorhanden sind, ist eine Einheit barrierefrei mit einer induktiven Höranlage auszustatten
 - Serviceschalter mit einer geschlossenen Verglasung und Gegensprechanlage müssen mit einer induktiven Höranlage ausgestattet werden
 - Offene Serviceschalter und Kassen in einem lauten Umfeld und Räume zur Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sollten mit einer induktiven Höranlage ausgestattet werden

- **Alarmierung und Evakuierung**
 - In ausgedehnten und unübersichtlichen Gebäudeanlagen, in Gebäuden mit großen Besucherzahlen und in Gebäuden, in denen übernachtet wird, sollten akustische Alarm- und Warnanlagen durch Blinkzeichen auch optisch erkennbar sein, insbesondere in Räumen, in denen sich Menschen alleine aufhalten (z.B. WC, Umkleide, Gästezimmer)
 - Rettungswege sollten deutlich sichtbar gekennzeichnet sein
 - Betriebliche und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen sollten die Belange von schwerhörigen Menschen berücksichtigen

- **Räume für Veranstaltungen z.B. Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräume**
 - Die Bedingungen der Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen (vgl. DIN 18041) sollten erfüllt sein
 - Wenn eine Beschallungsanlage vorgesehen ist, sollte auch ein Übertragungssystem für Schwerhörige (Induktion/Infrarot/Funk) vorgesehen werden.
 - Standplätze der Vortragenden und ggf. der Gebärdensprachdolmetscher sollten gut beleuchtet sein

[nach: Bayerische Architektenkammer, Barrierefreies Bauen 01, Öffentlich zugängliche Gebäude, erhältlich unter www.bestellen.bayern.de]